

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Mildenau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweiligen geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 120 in seiner Sitzung vom 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Art. 1 des SächsBRKG sind:

Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrdepot.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Mildenau im Sinne des Art. 1 §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Art. 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Art. 1 § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch die sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das

Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Art. 1 § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

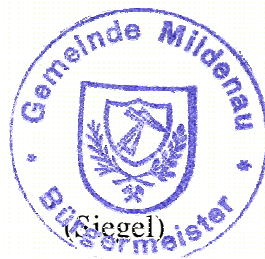
Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostensatzung der Gemeinde Mildenuau vom 19.10.2001 außer Kraft.

Mildenuau, 27.02.2008


Vogel
Bürgermeister



Anlage

Zur Kostenerstattung und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Mildenaun

1. Personal

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| 1.1. Einsatzleiter | 25,00 EUR / Std. |
| 1.2. Einsatzkraft | 22,00 EUR / Std. |
| 1.3. sonstige personelle Leistungen | 17,00 EUR / Std. |

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1 Löschfahrzeuge

| | |
|------------------------------------|------------------|
| 2.1.1. Kleinlöschfahrzeug mit HJ-1 | 65,00 EUR / Std. |
| 2.1.2. Löschfahrzeug LF 10 / 6 | 80,00 EUR / Std. |

2.2 Spezialhängerfahrzeuge

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| 2.2.1. Tragkraftspritzenanhänger | 20,00 EUR / Std. |
| 2.2.2. Anhänger als Zusatzausrüstung | 20,00 EUR / Std. |

2.3 Geräte und Ausrüstungsgegenstände

| | |
|---|------------------|
| 2.3.1. Hochdrucklöschgerät (HJ-1) | 17,00 EUR / Std. |
| 2.3.2. Motorkettensäge | 17,00 EUR / Std. |
| 2.3.3. Beleuchtungsgerät mit Scheinwerfer | 17,00 EUR / Std. |
| 2.3.4. Stromerzeuger bis 8 kVa | 15,00 EUR / Std. |
| 2.3.5. Trennschleifer | 15,00 EUR / Std. |
| 2.3.6. Tauchpumpe (TP-4 / TP-6) | 10,00 EUR / Std. |

3. Betriebskosten für Fahrzeuge und Aggregate

3.1. Einsatzstunde

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| 3.1.1. Pumpenstunde für T S 8 | 22,00 EUR / Std. |
| 3.1.2. Pumpenstunde für LF 10 / 6 | 26,00 EUR / Std. |

4. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

4.1. Belehrungen

| | |
|---|------------------|
| 4.1.1. Vor- und Nachbereitungszeitkosten wie eine Stundenvergütung für Unterrichtseinheiten | 22,00 EUR / Std. |
| 4.1.2. Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt | 0,45 EUR / Km |
| 4.1.3. Ausleihgebühr für Vorführtechnik | 5,00 EUR / Stück |
| 4.1.4. Raummiete | 10,00 EUR / Std. |

4.2. Aufwendungen für Verwaltungen

| | |
|---|--|
| 4.2.1. Die Ver- und Entsorgung von Verbrauchsmaterial erfolgt | |
|---|--|

zu den jeweils gültigen Tagespreisen der Entsorgungseinrichtungen.

- 4.2.2. Zuzüglich zu den Leistungen für verbrauchtes Material, für Ver- und Entsorgung, sowie Dienstleistungen des Feuerwehrtechnischenzentrum wird eine pauschale Verwaltungsaufwendung in Höhe von 10 v. H. dieser Kosten berechnet.
- 4.2.3. Fahr- und Transportkosten für sonstige Beschaffungen von Einsatzmitteln sind die Fahrkosten pro Kilometer mit 0,45 EUR berechnet.

4.3. Sicherheitswachen

- | | |
|---|------------------|
| 4.3.1. Sicherheitswachen während der Veranstaltung, Vergütung für ehrenamtliches Personal (Wachhabender) | 20,00 EUR / Std. |
| 4.3.2. Sicherheitswachen während der Veranstaltung, Vergütung für ehrenamtliches Personal (Wachposten) | 17,00 EUR / Std. |